



# **Kindergartenordnung** **die Kindertagesstätten** **der Gemeinde Untermünkheim**

vom 19. Mai 2009, geändert durch Satzung vom 22.07.2015, zuletzt geändert durch  
Satzung vom 02.07.2025

## **§ 1**

### **Aufnahme**

- 1.1 In die Einrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung.
- Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis am letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen fest.
- 1.4 Für Kinder, die keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Untermünkheim haben, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Ausnahmen sind möglich, wenn eine personensorgeberechtigte Person
- einen Bauplatz in der Gemeinde hat und mit dem Hausbau bereits begonnen wurde,

- einen Mietvertrag über eine Wohnung in der Gemeinde abgeschlossen hat und das Einzugsdatum spätestens sechs Monate nach Beginn des Kindergartenbesuchs liegt,
- einen Kaufvertrag über eine Wohnung oder ein Haus in der Gemeinde abgeschlossen hat und das Einzugsdatum spätestens sechs Monate nach Beginn des Kindergartenbesuchs liegt,

Weitere Ausnahmen sind durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich, wenn aufgrund der Geburtenzahlen absehbar ist, dass während der gesamten Dauer des Besuchs der Einrichtung genügend Plätze frei sein werden. Bei der Aufnahme von auswärtigen Kindern sind solche zu bevorzugen, bei denen eine personensorgeberechtigte Person einen Arbeitsplatz in der Gemeinde hat.

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz aus der Gemeinde weg verlegen, können bis zu 6 Monate lang die Kindertagesstätten der Gemeinde Untermünkheim weiter nutzen,

- wenn sie anschließend in die Schule wechseln;
- Krippenkinder am neuen Wohnort dann direkt in eine Kindergartengruppe für Ü3-Kinder wechseln können;
- am neuen Wohnort nicht sofort ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht und gleichzeitig die Gemeinde Untermünkheim genügend freie Plätze hat.

In Härtefällen sind weitere Ausnahmen durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich.

- 1.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtungen ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.6 Die Kinder müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Kindergartenleitung schriftlich angemeldet werden. Hierzu ist ein Anmeldebogen mit den darin anzugebenden Daten vollständig auszufüllen. Sofern das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung nach Nr. 1.4 und der nach dem IfSG vorgeschriebene Masern-Impfnachweis bei der Anmeldung noch nicht vorliegen, sind diese bis spätestens einen Monat vor dem Aufnahmetermin vorzulegen. Wenn der Anmeldebogen nicht vollständig ausgefüllt ist, nicht mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin eingeht oder die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist die Einrichtungsleitung berechtigt, den gewünschten Aufnahmetermin zu verschieben.
- 1.7 Die Einrichtungsleitung entscheidet darüber, in welche Gruppe ein Kind aufgenommen wird. Hierbei sind pädagogische Gesichtspunkte, die familiären Verhältnisse sowie die Auslastung und freien Kapazitäten der einzelnen Gruppen einschließlich zeitgleich stattfindender Eingewöhnungen zu berücksichtigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Gruppe oder eine bestimmte Einrichtung.
- 1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## § 2

### Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.

- 2.3 Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach der in Anhang vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in den Einrichtungen.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes / der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### **§ 3 Elternbeitrag**

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge werden jeweils im Voraus zum 1. des Monats per Bankeinzug abgebucht. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags / Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wird für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag tageweise, für die Tage, für die eine Betreuung bis zur Einschulung vereinbart wird, zu bezahlen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

### **§ 4 Aufsicht**

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind

alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Geschwisterkinder dürfen Kindergartenkinder abholen, wenn sie mindestens 12 Jahre alt sind, sowohl die Eltern als auch das pädagogische Personal dies dem Geschwisterkind zutraut und eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt. Eine Abholung mit dem Fahrrad ist erst möglich, wenn das Geschwisterkind mindestens 16 Jahre alt ist. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

## **§ 5 Kündigung**

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziffer 3.2). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- 5.3 Der Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung, dem Aufnahmevertrag oder in Gesetzen und Verordnungen aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,

- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtungs- oder Gruppenleitung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- e) das fortgesetzte Stören der Abläufe in der Einrichtung und Nichtbeachten von Anweisungen des Personals durch die Eltern, sofern eine Kündigung nicht durch mildere Mittel (z. B. ein Hausverbot) vermieden werden kann,
- f) die Beschädigung des Ansehens der Kindertagesstätte und deren Personals sowie dessen wiederholte Herabwürdigung und Beleidigung – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Versicherungen**

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - auf direktem Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtungen oder von den Beschäftigten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in der Anmeldemappe.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Vor dem Besuch der Einrichtung muss das Kind mindestens 24 Stunden symptom-/fieberfrei sein (bei Magen-Darm-Erkrankungen 48 Stunden), sofern nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nach Nr. 7.5 nachgewiesen ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und auch die Gesundheit des Kindes durch den Kindergartenbesuch nicht beeinträchtigt wird.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Beschäftigten verabreicht. Bei allergischen Notfällen müssen die Beschäftigten in die Verabreichung instruiert sein. Nicht verschreibungspflichtige Salben dürfen auch ohne ärztliche Verordnung bzw. Instruierung mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten angewandt werden.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 8 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. Näheres ergibt sich aus § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19. März 2009 sowie den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Datenschutz**

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in den Einrichtungen erhoben oder verwendet werden unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtungen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

- 9.5 Private Fotografien auf dem gesamten Gelände sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Einrichtungsleitung erlaubt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Diese Änderung der Kindergartenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend dazu treten für die Kindertagesstätte in Übrigshausen die Ziffern 2 – 9 am 25.08.2025 in Kraft.

Die am 01.09.2024 in Kraft getretene Änderung des Anhangs zur Kindergartenordnung bleibt unverändert in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermünkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 19.05.2009

gez.

Maschke

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 22.07.2015:

Untermünkheim, 22.07.2015

gez.

Maschke

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung sowie der Änderung des Anhangs zur Kindergartenordnung vom 17.04.2024:

Untermünkheim, 17.04.2024

gez.

Groh

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 02.07.2025:

Untermünkheim, 02.07.2025

gez.

Groh

Bürgermeister



## **Anhang der Kindergartenordnung für den Kindergarten Wirbelwind**

vom 17. April 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 17. April 2024 folgende Änderung des Anhangs der Kindergartenordnung vom 19. Mai 2009 beschlossen:

### **§ 1**

**Die Höhe der Elternbeiträge wird zum 01.09.2024 wie folgt neu gefasst:**

#### **Höhe der Elternbeiträge:**

- (1) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Die Aufnahmegebühr beträgt 25 Euro. Eine Anpassung der Elternbeiträge an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Die Elternbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Die Anmeldung wird nur gültig, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Mandat im Original vorgelegt wird.
- (2) Höhe der Elternbeiträge für den **Verlängerte Öffnungszeiten Ü3 - 6Std. (VÖ6-Ü3)** im Einzelnen:
  - a) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag beträgt:

|                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 185 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 144 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 98 €  |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 33 €  |

für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.
  - b) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag beträgt:

|                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 199 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 154 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 105 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 35 €  |

für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.

(3) Höhe der Elternbeiträge für die **Verlängerte Öffnungszeiten Ü3 - 7 Std.(VÖ7-Ü3)** im Einzelnen:

- a) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 216 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 168 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 114 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 39 €  |
- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.
- b) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 232 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 180 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 123 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 41 €  |
- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.

(4) Höhe der Elternbeiträge für die **Kleinkindbetreuung U3 - 6 Std. (VÖ6-U3)** im Einzelnen:

- a) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 549 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 408 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 275 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 109 € |
- b) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 589 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 438 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 295 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 116 € |
- c) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 329 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 245 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 165 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 65 €  |
- d) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag für drei zusammenhängende Tage pro Woche beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 353 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 263 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 177 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 70 €  |

(5) Höhe der Elternbeiträge für die **Kleinkindbetreuung U3 - 7 Std. (VÖ7-U3)** im Einzelnen:

- a) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 641 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 476 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 321 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 127 € |
- b) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 687 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 511 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 344 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 135 € |

- c) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 385 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 286 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 193 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 76 €  |
- d) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag bei einer Anmeldung für drei zusammenhängende Tage pro Woche beträgt:
- |                                                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                             | 412 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren          | 307 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren          | 206 € |
| für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 81 €  |

(6) Höhe der Elternbeiträge für **Ganztagesbetreuung Ü3 (GT)** im Einzelnen:

- a) der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 geltende Elternbeitrag beträgt:

| Ganztagesbetreuung Ü3 (GT) | 1 Kind<br>< 18 Jahre | 2 Kinder<br>< 18 Jahre | 3 Kinder<br>< 18 Jahre | > 3 Kinder<br>< 18 Jahre |
|----------------------------|----------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| GT 1 x pro Woche           | 259 €                | 202 €                  | 137 €                  | 47 €                     |
| GT 2 x pro Woche           | 302 €                | 235 €                  | 160 €                  | 55 €                     |
| GT 3 x pro Woche           | 346 €                | 269 €                  | 182 €                  | 62 €                     |
| GT 4 x pro Woche           | 389 €                | 302 €                  | 205 €                  | 70 €                     |

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.

- b) der ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 geltende Elternbeitrag beträgt:

| Ganztagesbetreuung Ü3 (GT) | 1 Kind<br>< 18 Jahre | 2 Kinder<br>< 18 Jahre | 3 Kinder<br>< 18 Jahre | > 3 Kinder<br>< 18 Jahre |
|----------------------------|----------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| GT 1 x pro Woche           | 278 €                | 216 €                  | 148 €                  | 49 €                     |
| GT 2 x pro Woche           | 325 €                | 252 €                  | 172 €                  | 57 €                     |
| GT 3 x pro Woche           | 371 €                | 288 €                  | 197 €                  | 66 €                     |
| GT 4 x pro Woche           | 418 €                | 324 €                  | 221 €                  | 74 €                     |

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr verdoppelt sich der Beitrag.

- c) Wird einmalig eine Ganztagesbetreuung benötigt, so beträgt die Tagesgebühr:

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025: 32 € je Kind

ab dem Kindergartenjahr 2025/2026: 35 € je Kind

- d) Wird eine Verlängerung der Betreuung für Schulanfänger bis zur Einschulung benötigt (Ziff. 3.2), so beträgt die Tagesgebühr:

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025: 15 € je Kind

ab dem Kindergartenjahr 2025/2026: 16 € je Kind

- e) Mit der Einrichtung der Ganztagesbetreuung wird ein Mittagstisch angeboten, dessen Kosten zusätzlich zu den Kindergartengebühren für die Ganztagesbetreuung zu bezahlen sind. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen werden 5 € je angemeldete Mahlzeit fällig, unabhängig davon, ob sie eingenommen wird. Ein Bescheid über die Abrechnung des Mittagessens wird nicht versendet.

Auf Antrag kann bei den zuständigen Stellen (z.B. Landratsamt Schwäbisch Hall, JobCenter Schwäbisch Hall, etc.) die Übernahme des Mittagessens mittels Abrechnungsbeleg/Gutschein beantragt werden. Diese Gutscheine/Abrechnungsbelege sind im Rathaus für die Abrechnung abzugeben.

- (7) Zusätzlich zu den Elternbeiträgen wird pro Kind und Monat ein Tee- und Portfoliogeld in Höhe von 3,50 € per Bankeinzug erhoben.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderung des Anhangs der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermünkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 17. April 2024

gez.

Groh

Bürgermeister

### **Betreuungszeiten**

#### **Kindergarten**

**VÖ6 Ü3:** Montag – Freitag: 07:15 – 13:15 Uhr

**VÖ7 Ü3:** Montag – Freitag: 07:15 – 14:15 Uhr

**GT:** Montag – Donnerstag: 07:15 – 16:15 Uhr

Freitag: 07:15 – 14:15 Uhr

Weiterhin an 1, 2, 3 oder 4 Tage buchbar.

#### **Krippe**

**VÖ 6 Ü3:** Montag – Freitag: 07:15 – 13:15 Uhr

**VÖ 7 Ü3:** Montag – Freitag: 07:15 – 14:15 Uhr